

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 21 Fructidor VIII.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 27. August.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Bürger Römer, alt Gerichtsweibel, Orell, Altgerichtsschreiber, und Koller, Mezger in Zürich, um von der Verbindlichkeit, die gesetzlichen Einregistirungsgebühren für Käufe, die während der Interimsregierung geschlossen wurden, freigesprochen zu werden;

In Erwägung, daß der Regierungs-Beschluß vom 7ten Merz 1800, ausdrücklich vorschreibt, daß dieselben Käufe, welche während den Interimsregierungen geschehen sind, der Einregistirungsgebühr unterworfen seyn sollen, jedoch mit Abzug dessen, was bei solchen Handänderungen unter dieser oder einer andern Benennung an die Interimsregierungen bezahlt worden ist;

In Erwägung, daß das Recht der helvetischen Regierung auf die Handänderungsgebühren, worauf der erwähnte Beschluß gegründet ist, nicht aufhören, und der Effekt, der vor dem feindlichen Ersatz getroffenen Verfügungen, nicht gesetzlich aufgehoben werden konnte, obgleich einige Cantone auf eine kurze Zeit von denselben abgerissen worden;

Nach angehörttem Berichte seines Finanzministers,  
beschließt:

1. In das Begehr der Bürger Römer, Orell und Koller, nicht einzutreten, und dasselbe abzuweisen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,  
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.  
Mousson.

### Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Gemeinde Einsiedeln, daß zur Wiederherstellung der Wallfahrt daselbst, als einer Nahrungsquelle betrachtet, wieder 6 bis 8 der ehmals anwesenden Mönche des Klosters zurückberufen, und sowohl in dieses Kloster als nach Euthal gesetzt werden möchten;

Erwägend, daß die Gewährung dieses Begehrens dem Geseze vom 17. Sept. 98 entgegen wäre;  
beschließt:

1. Die Gemeinde Einsiedeln ist mit ihrem unstatthaften Begehr abgewiesen.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Besindens des Vollz. Raths, betreffend den Gesetzesvorschlag über politische Gesellschaften.)

Der §. 2 des Gesetzesvorschlags scheint ihm dann in dem §. 1 enthalten zu seyn, so daß er als überflüssig wegfallen würde. Anstatt dessen aber glaubt er nöthig zu seyn, daß das Gesez die Weise bestimme, nach welcher diese Gesellschaften sollen beobachtet werden. Da oft die Besorgnisse, die Schranken der Gewalt zu überschreiten, die Thätigkeit der öffentlichen Beamten lähmet, und da die Privatsicherheit erfordert, daß die Fälle genau bezeichnet werden, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung in dieselbe nöthig macht, so glaubt

der Vollz. Rath, daß Ihr B. G. nicht überflügig finden werdet, daß in dieser Hinsicht die Gewalt der öffentlichen Beamten bestimmt werde.

Die Klarheit und Bestimmtheit eines Gesetzes, scheinen dem Vollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß er auch einige Redaktionsverbesserungen in den §§. 3 und 5 eurer Aufmerksamkeit vorlegt.

Er bemerkt endlich, daß beym §. 4 auf einen wesentlichen Umstand nicht Rücksicht genommen wurde, nemlich auf nächtliche Zusammenkünfte dieser Gesellschaften. Der Vollz. Rath schlägt euch B. G. vor, daß die Strafen gegen dieselben verdoppelt werden.

Diese Bemerkungen nun veranlassen den Vollz. Rath, euch B. G. befliegende Absaffung dieses Gesetzesvorschlags mit der Einladung zu übersenden, dieselbe eurer reisen Prüfung zu unterwerfen.

#### Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollz. Raths — — in Erwägung, daß das Gesetz das Recht, sich mit den politischen Angelegenheiten der Nation zu beschäftigen, ausdrücklich eigens dazu bestimmten Behörden und Beamten übertragen hat, so daß jede andere berathschlagende politische Gesellschaft sich willkürlich an die Stelle der gesetzlichen Behörden setzt, und sich die Ausübung eines Rechtes anmaßt, welches in die Rechte derselben eingreift und sowohl die Gesetze als den Grundsatz einer representativen Verfassung untergräbt.

In Erwägung, daß in der Natur dieser berathschlagenden politischen Gesellschaften der Keim aller Verwirrungen und Unordnungen liegt, daß sie ein Mittel sind, den Gang der Faktionen zu organisieren, den Hass und die Nachsucht durch die Gewalt und den Missbrauch der Wörter heftiger anzufachen, Angriffspläne zu regularisieren, Zusammenhang und Thätigkeit in die Absichten, eine existierende Ordnung der Dinge aufzulösen, zu bringen, und endlich die Umstände herbeirufen, deren letztes Resultat der Bürgerkrieg ist —

#### verordnet:

1. Alle Gesellschaften sind verboten, welche sich mit politischen Gegenständen unter einer berathschlagenden Form beschäftigen, das ist, die einen Vorsitzer und Secretär haben, in welchen Vorschläge berathen und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und die Beschlüsse abfassen, wodurch irgend ein Zweck zu erreichen beabsichtigt wird.

2. Die Beamten der vollziehenden Gewalt sind beglückt, sich in alle Gesellschaften zu begeben, über deren Zweck und Absichten, so wie über die Form derselben, begründete Muthmaßungen unerlaubter Verhandlungen vorkommen, oder deren außerordentliches Zusammentreten einen begründeten Verdacht gegen die Absichten derselben veranlassen kann.
3. Die Beamten der vollziehenden Gewalt werden, wenn sie von der Zusammenkunft einer solchen unerlaubten Versammlung benachrichtigt sind, nach vorgenommener Untersuchung der Sache die Auflösung derselben befehlen und beym Weigerungsfall die öffentliche Gewalt zur Unterstützung des Gesetzes herbeirufen; sie werden ebenfalls die allfällig vorhandenen Protokolle und andere Schriften, die zum Beweis des Vergehens dienen, zu Handnehmen und dieselben nebst den Schuldigen dem betreffenden Gerichte zur Beurtheilung überliefern.
4. Die Anstifter einer durch den 1. §. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissenschaftlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die bei einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung die Veröffentlichungen des Vorsteigers oder Secretärs übernehmen, sollen durch Urteil der correctionellen Polizei entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 100 Franken belegt werden.  
Ebenmäig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens einem und höchstens drey Tagen, oder einer Geldbuße von wenigstens 10 und höchstens 40 Franken, unterworffen seyn.
5. Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Versammlungen nächtlicher Weile gehalten werden.  
Bey jedem Wiederholungsfall soll die Strafe verdoppelt werden.
6. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gesetzt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen ansetzen.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Die Forts. folgt.)